

# Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und die Darstellung durch Bildwerfer in der Öffentlichkeit (Plakatierungsverordnung)

Die Stadt Bad Königshofen i.Grabfeld erlässt aufgrund von Art. 28 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz – LStVG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVBl. S. 236) geändert worden ist, folgende Verordnung:

## § 1

### Beschränkung von Anschlägen und Darstellungen durch Bildwerfer

(1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutze von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen in der Öffentlichkeit Anschläge, insbesondere Plakate, Zettel, Schriften und Tafeln nur nach vorheriger Genehmigung durch die Stadt Bad Königshofen i.Grabfeld angebracht werden; das gleiche gilt für die Vorstellung von Darstellungen durch Bildwerfer in der Öffentlichkeit.

(2) Öffentlich sind insbesondere Anschläge, die im öffentlichen Verkehrsraum angebracht sind oder die vom öffentlichen Verkehrsraum aus wahrgenommen werden können.

(3) Abs. 1 findet keine Anwendung auf ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO).

## § 2

### Ausnahmen

a. Anschläge öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften und anderer Vereinigungen, die als gemeinnützig anerkannte Zwecke im Sinne von § 52 Abgabenordnung verfolgen, fallen nicht unter diese Verordnung, wenn sie an den hierfür bestimmten Anschlagtafeln an ihren eigenen Gebäuden und Grundstücken sowie ihrer sonstigen Versammlungsräume angebracht sind,

b. Anschläge und Bekanntmachungen von Vereinen an den Vereinskästen bzw. Tafeln und Anschläge, die in Schaukästen, an Verkaufsstellen, in gewerblichen Räumen an Schaufenstern oder Ladentüren angebracht sind. Die Vorgaben der Gestaltungssatzung sind zu beachten.

## § 3

### Antragstellung

(1) Die Erlaubnis ist mindestens eine Woche vor der Inanspruchnahme schriftlich bei der Stadt Bad Königshofen i.Grabfeld zu beantragen. Die Plakatierung darf frühestens zwei Wochen vor Beginn der Veranstaltung erfolgen und muss spätestens

eine Woche nach Ende der Veranstaltung entfernt werden. Die Stadt Bad Königshofen i.Grabfeld ist berechtigt, die Erlaubnis mit Auflagen zu verbinden.

(2) Für die Genehmigung werden Gebühren nach der jeweils gültigen Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Bad Königshofen i.Grabfeld in Rechnung gestellt.

#### § 4

##### Wahlen, Abstimmungen und politische Veranstaltungen

(1) Vor Wahlen, Volks- und Bürgerbegehren, Volks- und Bürgerentscheiden dürfen politische Parteien, Wählergruppen, Kandidatinnen und sowie Antragsteller von Volks- und Bürgerbegehren bis zu sechs Wochen vor der Wahl Plakatständer und Plakate mit folgender Maßgabe anbringen:

Pro Wahl und Partei bzw. Wählergruppe sind gleichzeitig maximal 50 Plakatierungen im ganzen Stadtgebiet (einschließlich der Stadtteile) genehmigungsfähig, Dreieckständer sowie doppelseitige Plakatständer gelten als ein Wahlplakatständer.

(2) Spätestens 8 Wochen vor der Wahl ist bei der Stadt Bad Königshofen i.Grabfeld ein formloser Antrag auf Anbringung der Wahlwerbung einzureichen. Nach dem Tag der Wahl oder der Veranstaltung müssen die Anschläge innerhalb von 14 Tagen wieder abgebaut werden.

(3) Der Aufstellort, Zeitraum und die Anzahl von Großflächenplakaten, sog. Wesselmännern, werden von der Stadt Bad Königshofen i.Grabfeld auf Antrag gesondert festgelegt. Die Anzahl dieser Plakate bemisst sich auf max. 2 Stück pro Partei.

#### § 5

##### Nutzung von städtischen Anschlagtafeln

Die Stadt Bad Königshofen i.Grabfeld stellt zwei Plakattafeln für Anschläge nach § 1 zur Verfügung. Örtlichen Vereinen steht es frei, diese genehmigungs- und kostenfrei zu benutzen. Es darf jeweils ein Aushang je Veranstaltung angebracht werden, das Plakat darf die Größe von DIN A 0 nicht überschreiten. Aktuelle Plakate anderer Vereine dürfen nicht verdeckt werden. Eine Woche nach der jeweiligen Veranstaltung sind die Plakate vom Veranstalter wieder zu entfernen.

#### § 6

##### Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayerischen Bauordnung,

des Baugesetzbuches und die sonstigen öffentlich-rechtlichen Regelungen bleiben unberührt.

- (2) Werbeträger sind so aufzustellen und das Material so auszuwählen, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Sie dürfen die Sichtverhältnisse des Straßenverkehrs nicht beeinträchtigen. Die Werbeträger müssen von einer Straßeneinmündung oder einem Fußgängerüberweg mindestens 5 m entfernt aufgestellt werden. Sie dürfen nicht in die Fahrbahn oder einen Geh- und Radweg ragen; erforderliche Mindestabstände und Restbreiten sind einzuhalten. Die Verkehrssicherungspflicht obliegt den Antragstellern.
- (3) Die Stadt Bad Königshofen i.Grabfeld ist berechtigt, alle nicht genehmigten sowie alle nach dieser Verordnung unzulässig angeschlagenen Plakate oder unzulässig aufgestellten Plakatständer zu entfernen. Dies gilt auch für Plakate, die nicht fristgerecht entfernt wurden. Sie sind vom verantwortlichen Aufsteller abzuholen.

Die Stadt Bad Königshofen i.Grabfeld kann für diese Tätigkeit und die dabei entstandenen Aufwendungen eine angemessene Auslagenerstattung in Rechnung stellen.

## § 5 Ordnungswidrigkeiten

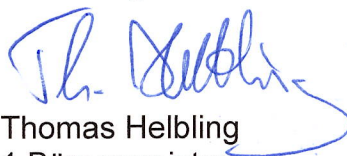
Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 1 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 4 öffentlich Anschläge anbringt oder öffentliche Bilddarstellungen vorführt,
2. entgegen § 3 Abs. 1 die Plakate nicht fristgerecht abbaut,
3. entgegen den Maßgaben in § 4 Abs. 1 Plakate anbringt,

## § 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Sie gilt 20 Jahre.

Bad Königshofen i.Grabfeld, 23.12.2023

  
Thomas Helbling  
1. Bürgermeister

